infra suisse

SBV
SSE
SSIC

Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

Wegleitung zur Prüfungsordnung

Höhere Fachprüfung für Bauführerin / Bauführer im Bauhauptgewerbe

vom 20. Mai 2026

Träger der Prüfung
Schweizerischer Baumeisterverband SBV
Infra Suisse

Geschäftsstelle Prüfungen HBB
Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
Weinbergstrasse 49
8042 Zürich

Tel: +41 58 360 76 99
pruefungssekretariat@baumeister.ch
www.baumeister.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 4
1.1 Zweck der Wegleitung 4
1.2 Trägerschaft 4
1.3 Gesetzliche Grundlagen 4
2 Prüfungsorganisation 4
2.1 Zentralkommission 4
2.2 Prüfungskommission 4
2.3 Prüfungsleitung 4
2.4 Geschäftsstelle Prüfungen Höhere Berufsbildung (HBB) 5
2.5 Prüfungsredaktion 5
2.6 Expertengruppe 6
3 Zulassungsbedingungen 6
3.1 Allgemeine Zulassungsbedingungen 6
3.2 Bildungsabschlüsse: Detaillierte Zulassungsbedingungen 7
3.3 Berufserfahrung: Detaillierte Zulassungsbedingungen 7
3.4 Besondere Zulassungsbestimmungen 8
3.5 Vorbereitende Kurse 9
3.6 Nachteilsausgleich 9
4 Administratives 9
4.1 Ausschreibung 9
4.2 Anmeldung 9
4.3 Entscheid über die Zulassung 10
4.4 Prüfungsgebühr 10
4.5 Aufgebot 10
4.6 Einreichung von Ausstandsbegehren (bei Bedarf) 10
4.7 Unfallversicherung 10
4.8 Rücktritt (bei Bedarf) 10
4.9 Unterbruch der Prüfung aus entschuldbarem Grund 11
5 Schwerpunkte 11
5.1 Mögliche Schwerpunkte 11

6 Prüfungsinhalte – und umfang ____ *11*
6.1 Übersicht über die Prüfungsteile ____ 11
6.2 Prüfungsteile und Art der Prüfung ____ 12
7 Beurteilung und Notengebung ____ *16*
7.1 Beurteilung ____ 16
7.2 Gewichtung ____ 16
7.3 Bestehensregeln ____ 16
7.4 Notengebung ____ 16
8 Beschwerdeverfahren ____ *17*
9 Erlass ____ *17*
10 Anhang: Qualifikationsprofil ____ *18*

1 Einleitung

1.1 Zweck der Wegleitung

Gestützt auf Ziffer 2.31. Bst. a) der Prüfungsordnung über die Erteilung des eidgenössischen Diploms als Bauführerin / Bauführer im Bauhauptgewerbe vom 24. August 2023, erlässt die Zentralkommission folgende Wegleitung zur genannten Prüfungsordnung.

Die Wegleitung präzisiert die Prüfungsordnung. Sie richtet sich in erster Linie an die Kandidatinnen und Kandidaten der eidgenössischen Prüfungen, aber auch an die Prüfungsexpertinnen und -experten und die Anbieter von vorbereitendenden Kursen. Sie enthält sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit einer eidgenössischen Prüfung (Vorbereitung und Durchführung) wichtig sind.

1.2 Trägerschaft

Die Träger der höheren Fachprüfung für Bauführerin / Bauführer im Bauhauptgewerbe sind:

- Schweizerischer Baumeisterverband SBV
- Infra Suisse

Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003
- Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für Bauführerin / Bauführer im Bauhauptgewerbe vom 24.08.2023

2 Prüfungsorganisation

2.1 Zentralkommission

Die Zentralkommission hat Koordinationsfunktionen, sorgt für die kontinuierliche Qualitätsentwicklung- und -sicherung und ist für die stetige Anpassung an die Arbeitsmarkanforderungen der eidg. Prüfung zuständig. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Zentralkommission sind in der Prüfungsordnung Ziffer 2.2 und 2.3 festgelegt.

2.2 Prüfungskommission

Die Prüfungsdurchführung wird einer Prüfungskommission übertragen. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungskommission sind in der Prüfungsordnung Ziffer 2.4. und 2.5 festgelegt.

2.3 Prüfungsleitung

Die Prüfungsleitung wird pro Sprachregion von einem Mitglied der Prüfungskommission wahrgenommen. Die Prüfungskommission ist ebenfalls für die Stellvertretung der Prüfungsleitung verantwortlich. Die Prüfungsleitung begleitet die Expertinnen und Experten vor Ort und übernimmt die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen. Zudem sorgt sie für gleiche Prüfungsverhältnisse der Kandidatinnen und Kandidaten während der Prüfung. Sie

berichtet der Prüfungskommission an der Notensitzung über den Verlauf der eidg. Prüfungen.

2.4 Geschäftsstelle Prüfungen Höhere Berufsbildung (HBB)

Die Geschäftsstelle Prüfungen übernimmt die Funktion des Prüfungssekretariats, erledigt alle mit den eidgenössischen Prüfungen verbundenen administrativen und organisatorischen Aufgaben und ist Ansprechstelle für diesbezügliche Fragen.

Die Aufgaben umfassen:

- Erstellung des Budgets und der Rechnung zuhanden der Zentralkommission
- Führung des gesamten Entschädigungsprozesses der Prüfungskommission sowie der Expertinnen, Experten, Prüfungsredaktorinnen und Prüfungsredaktoren
- Ausschreibung der eidgenössischen Prüfung
- Führung des Anmeldungsverfahrens
- Kommunikation der Zulassungsentscheide im Auftrag der Prüfungskommission
- Rechnungsstellung und Inkasso der Prüfungsgebühren
- Erstellung der Einsatzpläne für die Expertinnen und Experten sowie des Prüfungsprogramms
- Betreuung des Expertentools
- Organisation der Fortbildungsveranstaltungen für Expertinnen und Experten
- Begleitung und Unterstützung des Prozesses der Prüfungserstellung sowie Sicherstellung der einwandfreien Übersetzung der Prüfungsaufgaben
- Erledigung der Korrespondenz mit den Mitgliedern der Prüfungskommission, den Expertinnen und Experten sowie Kandidatinnen und Kandidaten
- Planung, Organisation und Übernahme der Protokollführung der Sitzungen der Prüfungskommission
- Koordination des Drucks der Prüfungsunterlagen und die Bereitstellung der Prüfungskopien
- Assistenz der Prüfungsleitung am Prüfungsort
- Laufende Erfassung der Prüfungsresultate und Vorbereitung der Noten für die Prüfungskommission
- Kommunikation der Prüfungsergebnisse nach dem Entscheid der Prüfungskommission
- Administrative Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden
- Verfassung des Berichts zur Prüfungsdurchführung zuhanden des SBFI

Adresse der Geschäftsstelle Prüfungen HBB:
Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
Bereich Bildung
Weinbergstrasse 49
8042 Zürich

Tel: +41 58 360 76 99
pruefungssekretariat@baumeister.ch
www.baumeister.ch

2.5 Prüfungsredaktion

Die Prüfungskommission setzt für die Erstellung und Qualitätssicherung der Prüfungsinhalte eine Prüfungsredaktion ein und führt sie. Die Mitglieder der

Prüfungsredaktion werden durch die Prüfungskommission gewählt. Die Sprachregionen sind in der Prüfungsredaktion gebührend vertreten. Die Prüfungsredaktion wird administrativ und organisatorisch durch die Geschäftsstelle Prüfungen HBB unterstützt.

Die Aufgaben der Prüfungsredaktion umfassen:
- Erstellung der Prüfungsinhalte, bzw. der Prüfungsaufgaben der Teilprüfungen sowie der Musterlösungen
- Antrag zu den an den Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel an die Prüfungskommission
- Teilnahme an Fortbildungen im Bereich des Aufgabengebiets
- Teilnahmen an Expertenschulungen

Zur Qualitätssicherung werden alle schriftlichen Prüfungsaufgaben sowie die von den Prüfungsredaktorinnen und -redaktoren vorgeschlagenen Hilfsmittel von der Prüfungskommission validiert. Die Prüfungsredaktion kann in Absprache mit der Prüfungskommission bestimmte Aufgaben an Dritte delegieren und insbesondere für die Erstellung der Aufgaben weitere Expertinnen und Experten beiziehen.

2.6 Expertengruppe

Die Prüfungskommission setzt für die Prüfungskorrektur und Abnahme der mündlichen Prüfungen Expertinnen und Experten ein und führt sie. Die Expertinnen und Experten werden durch die Prüfungskommission gewählt. Die Sprachregionen sind in der Expertengruppe gebührend vertreten.

Die Aufgaben der Expertinnen und Experten umfassen:
- Korrektur der schriftlichen Prüfungen
- Abnahme und Bewertung der mündlichen Prüfungen
- Fachliche Unterstützung bei der Prüfungserstellung und bei der Prüfungsvalidierung bei Bedarf
- Fachliche Unterstützung bei Rekursen bei Bedarf
- Teilnahme an Fortbildungen im Bereich des Aufgabengebiets
- Teilnahme an Expertenschulungen

3 Zulassungsbedingungen

3.1 Allgemeine Zulassungsbedingungen

Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

a) über den Abschluss einer Berufsprüfung, einer höheren Fachprüfung, einer eidgenössisch anerkannten höheren Fachschule, einer Fachhochschule oder einer Universität verfügt und nach Erwerb des Abschlusses mindestens 2 Jahre Bauführertätigkeit im Bauhauptgewerbe oder in vergleichbarer Funktion vorweisen kann;

oder

b) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine gymnasiale Maturität verfügt und nach Abschluss mindestens 4 Jahre Berufserfahrung im Baugewerbe, wovon mindestens 2 Jahre Bauführertätigkeit im Bauhauptgewerbe oder in vergleichbarer Funktion vorweisen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr.

Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 3 Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.2 Bildungsabschlüsse: Detaillierte Zulassungsbedingungen

Es gelten konkret folgende Bildungsabschlüsse gemäss Ziff. 3.3 der Prüfungsordnung:

a)
- Berufsprüfung: Abschluss einer eidgenössischen Berufsprüfung gemäss BBG
- Höhere Fachprüfung: Abschluss einer eidgenössischen höheren Fachprüfung gemäss BBG
- Höhere Fachschule: Abschluss einer eidgenössisch anerkannten Bildung gemäss BBG an einer höheren Fachschule
- Fachhochschule oder einer Universität:
 - Abschluss auf Bachelor- oder Masterstufe einer eidgenössisch akkreditierten Hochschule gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im Hochschulbereich (HFKG)
 - Abschluss eines Hochschulstudiums mit eidgenössisch anerkanntem Diplom gemäss Universitätsförderungsgesetz bzw. Fachhochschulgesetz (Bundesgesetze ausser Kraft).

b)
- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis gemäss BBG
- Gymnasiale Maturität: Abschluss einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität

Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen entscheidet die Prüfungskommission (ausländische Abschlüsse, altrechtliche Abschlüsse und weitere). Zudem kann die Prüfungskommission Interessierte auffordern, zur Prüfung eines ausländischen Abschlusses eine Einstufungs-einschätzung durch das SBFI einzureichen (https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/diploma.html).

3.3 Berufserfahrung: Detaillierte Zulassungsbedingungen

Die geforderte Berufserfahrung muss zum Zeitpunkt der Prüfung erfüllt sein. Sie muss durch entsprechende Bescheinigungen, die vom entsprechenden Arbeitgeber rechtsgültig unterzeichnet sind, belegt werden.

Die Prüfungskommission entscheidet über die Anrechnung der Berufserfahrung. Grundsätzlich ist diese in der Schweiz nachzuweisen.

Als Berufserfahrung im Bauhauptgewerbe gilt eine berufliche Tätigkeit in einer Bauunternehmung im Bereich Hochbau, Tiefbau, Verkehrswegbau oder Bauwerktrennung sowie Renovation oder Sanierung.

Als Bauführertätigkeit werden auch Praxiserfahrungen in den Funktionen als Kalkulator/in, Technische/r Leiter/in oder in gleichwertigen Aufgabengebieten angerechnet.

Spezifikation zur Zulassung gemäss Prüfungsordnung Ziff. 3.31 a):

- Eine Bauführertätigkeit oder eine Tätigkeit in vergleichbarer Funktion im Bauhauptgewerbe, die in einem vertraglichen Jahrespensum von 70 % und mehr erlangt wurde, wird als 100% angerechnet. Lag das vertragliche Jahrespensum unter 70%, wird die Tätigkeit pro rata angerechnet.
- Bei Abwesenheiten (wie Ausbildung, Militär- oder Zivildienst, Urlaub, Krankheiten etc.), die 30% des Jahrespensums übersteigen, wird die anrechenbare Tätigkeit entsprechend pro rata reduziert.
- Der Besuch von vorbereitenden Kursen kann nicht an die erforderliche Bauführertätigkeit oder eine Tätigkeit in vergleichbarer Funktion im Bauhauptgewerbe angerechnet werden.

Spezifikation zur Zulassung gemäss Prüfungsordnung Ziff. 3.31 b)

- Berufserfahrung im Baugewerbe, welche in einem vertraglichen Jahrespensum von 70% und mehr erlangt wurde, wird als 100% angerechnet. Lag das vertragliche Jahrespensum unter 70%, wird die Berufserfahrung pro rata angerechnet.
 - Der Besuch von vorbereitenden Kursen kann bei der Zulassung als Berufserfahrung im Baugewerbe, nicht aber als Bauführertätigkeit im Bauhauptgewerbe, angerechnet werden.
 - Bei Abwesenheiten (wie anderweitige Ausbildung, Militär- oder Zivildienst, Urlaub, Krankheiten etc.), die 30% des Jahrespensums übersteigen, wird die anrechenbare Berufserfahrung entsprechend pro rata reduziert.

- Eine Bauführertätigkeit oder eine Tätigkeit in vergleichbarer Funktion im Bauhauptgewerbe, die in einem vertraglichen Jahrespensum von 70% und mehr erlangt wurde, wird als 100% angerechnet. Lag das vertragliche Jahrespensum unter 70%, wird die Tätigkeit pro rata angerechnet.
 - Bei Abwesenheiten (wie Ausbildung, Militär- oder Zivildienst, Urlaub, Krankheiten etc.), die 30% des Jahrespensums übersteigen, wird die anrechenbare Tätigkeit entsprechend pro rata reduziert.
 - Der Besuch von vorbereitenden Kursen kann nicht an die erforderliche Bauführertätigkeit oder eine Tätigkeit in vergleichbarer Funktion im Bauhauptgewerbe angerechnet werden.

3.4 Besondere Zulassungsbestimmungen

Aufgrund der Ablösung des Bildungsgangs HF Technik, Fachrichtung Bauführung durch die höhere Fachprüfung für Bauführerin / Bauführer im Bauhauptgewerbe gilt zusätzlich folgende Zulassungsbedingung:

Personen, die gemäss MiVo-HF vom 11. September 2017 (Stand am 1. Januar 2020) und Rahmenlehrplan «Technik», Fachrichtung Bauführung vom 2. Dezember 2021 nachweislich einen Bildungsgang HF Technik mit der Fachrichtung Bauführung vollständig absolviert haben und zum abschliessenden Qualifikationsverfahren zugelassen sind, dieses jedoch nicht mehr als ein Mal nicht bestanden haben, werden bis Ende 2029 direkt zur eidgenössischen höheren Fachprüfung zugelassen.

3.5 Vorbereitende Kurse

Der Besuch von vorbereitenden Kursen wird empfohlen, ist jedoch keine Bedingung für die Zulassung zur Prüfung.

Absolvierende von vorbereitenden Kursen werden durch den Bund finanziell unterstützt. Mehr Informationen hierzu finden sich auf der Webseite des SBFI: https://www.sbfi.admin.ch/de/faq-bundesbeitraege-eidgenoessische-pruefungen-absolventinnen-und-absolventen

3.6 Nachteilsausgleich

Bei Einschränkungen und Behinderungen kann ein Nachteilsausgleich beantragt werden. Der Antrag muss begründet und in schriftlicher Form spätestens zusammen mit der Prüfungsanmeldung eingereicht werden. Weitergehende Informationen zur Chancengleichheit können dem Merkblatt des SBFI «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen» entnommen werden. Das Merkblatt kann auf der Internetseite des SBFI (https://www.sbfi.admin.ch/de/kandidierende-und-absolvierende) heruntergeladen werden.
Die Prüfungskommission prüft und entscheidet in derartigen Fällen individuell und im Sinne der Gleichstellung.

4 Administratives

4.1 Ausschreibung

Die höhere Fachprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben. Die Ausschreibung kann unter www.bauberufe.ch abgerufen werden. Die Ausschreibung informiert über:

a) Prüfungsdaten;
b) Prüfungsgebühr;
c) Anmeldestelle;
d) Anmeldefrist;
e) Ablauf der Prüfung

Ort und Zeitpunkt der Prüfungen können dem Aufgebot zur Prüfung entnommen werden.

4.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt elektronisch. Folgende Unterlagen müssen bei der elektronischen Anmeldung hochgeladen werden:

a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse (bestätigt und unterschrieben durch den Arbeitgeber);
c) Angabe des Schwerpunktes;
d) Angabe der Prüfungssprache;
e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)0F[1].

[1] Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR **431.012.1**; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

Abmeldungen sind der Geschäftsstelle Prüfungen HBB schriftlich mitzuteilen.

4.3 Entscheid über die Zulassung

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten mindestens 3 Monate vor Beginn der Prüfung den Entscheid über die Zulassung. Bei einem ablehnenden Entscheid werden eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung angeführt.

Vorabklärung:
Interessierte können jederzeit die vollständigen Anmeldeunterlagen dem Prüfungssekretariat für eine Zulassungs-Vorabklärung einreichen. Dieser Entscheid ist einer späteren Anmeldung zur Prüfung beizulegen.

4.4 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist nach bestätigter Zulassung zur Prüfung zu entrichten (bzw. Zulassung mit Vorbehalt) und muss spätestens 30 Tage vor der Prüfung entrichtet sein. Die geltenden Prüfungsgebühren werden auf der Webseite www.bauberufe.ch publiziert. Repetentinnen und Repetenten der Prüfung bezahlen je nach der Anzahl der nochmals zu absolvierenden Prüfungsteile eine ermässigte Prüfungsgebühr.

4.5 Aufgebot

Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.6 Einreichung von Ausstandsbegehren (bei Bedarf)

Die Kandidatinnen und Kandidaten reichen bei Bedarf spätestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn ein Ausstandsbegehren bei der Prüfungskommission ein. Das Begehren ist ausreichend und plausibel zu begründen.

4.7 Unfallversicherung

Es ist Sache der Kandidatin oder des Kandidaten, sich gegen Risiken zu versichern (Unfall, Krankheit, Haftpflicht etc.).

4.8 Rücktritt (bei Bedarf)

Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen. Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

a) Mutterschaft;
b) Vaterschaft (2 Wochen ab Geburtstermin)
c) Krankheit und Unfall;
d) Todesfall im engeren Umfeld;
e) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

Der Rücktritt muss der Geschäftsstelle Prüfungen HBB (z. Hd. Prüfungskommission) unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden. Je nach Zeitpunkt der

Rücktrittsbekanntgabe sowie dem bereits entstandenen Aufwand kann ein Teil der Prüfungsgebühr rückerstattet werden.

4.9 Unterbruch der Prüfung aus entschuldbarem Grund

Wer von der Prüfung aus entschuldbarem Grund (vgl. Prüfungsordnung Ziff. 4.22) zurücktreten muss, kann die Prüfung nach Wegfall des Hinderungsgrundes an der nächsten Prüfung fortsetzen. Die an der ersten Prüfung nicht gänzlich abgeschlossenen Prüfungsteile sind zu wiederholen. Die Noten der vollständig absolvierten Prüfungsteile werden erst eröffnet, wenn alle Prüfungsteile vollständig absolviert wurden.

5 Schwerpunkte

5.1 Mögliche Schwerpunkte

Die Prüfungsteile 1 und 2 müssen in einem der folgenden Schwerpunkte abgelegt werden:

- Hochbau/Tiefbau
- Verkehrswegbau/Tiefbau

Das Prüfungsobjekt in den geleiteten Fallarbeiten (Prüfungsteil 1 und 2) wird gemäss dem gewählten Schwerpunkt ausgerichtet.
Der absolvierte Schwerpunkt erscheint auf dem Notenblatt der Kandidatinnen und Kandidaten.

6 Prüfungsinhalte und -umfang

6.1 Übersicht über die Prüfungsteile

Die Prüfung ist kompetenzorientiert aufgebaut und orientiert sich an der beruflichen Praxis. In der Prüfung werden die Kompetenzen der Handlungskompetenzbereiche anhand vernetzter, an der Praxis ausgerichteten Aufgaben überprüft.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Prüfungsteile, Zeiten und Gewichtung im Überblick zusammen.

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
Prüfungspositionen				
1	Koordinieren in Bauprojekten (geleitete Fallarbeit)	schriftlich	180 min	2
2	Kontrollieren und Dokumentieren in Bauprojekten (geleitete Fallarbeit)	schriftlich	120 min	1
3	Zusammenarbeiten, Führen und Umsetzen von Akquisitions- und Managementaufgaben (kleine Fallbeschreibungen und Handlungssimulationen)	schriftlich	180 min	2
4	Überzeugen in seiner beruflichen Schnittstellenfunktion	mündlich	90 min	1

4.1	Reflexionsgespräch	60 min (inkl. 30 min Vorbereitung)	1/2
4.2	Erfolgskritische Situationen	30 min	1/2
	Total	**570 min**	

6.2 Prüfungsteile und Art der Prüfung

Nachfolgend werden die Prüfungsteile detailliert beschrieben.

Prüfungsteil 1 «Koordinieren in Bauprojekten»

Geleitete Fallarbeit	
Aufgabe	Im Rahmen einer schriftlichen Einzelprüfung weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie über umfassendes Wissen, ein vertieftes Verständnis und Analysefähigkeiten beim Koordinieren von Arbeitsvorbereitung und Ausführung in Bauprojekten verfügen.
Handlungskompetenz-bereich	A: Koordinieren von Arbeitsvorbereitung und Ausführung in Bauprojekten
Fokus	Umsetzung analytischer und konzeptioneller Fähigkeiten in konkreten beruflichen Situationen.
Methode	Die Kandidatinnen und Kandidaten werden systematisch mittels verschiedener Teilaufgaben durch die Bearbeitung eines komplexen Praxisfalls geführt.
Schwerpunkte	Bei den Aufgaben- und Fragestellungen wird auf folgende inhaltliche Schwerpunkte eingegangen: ■ Hochbau / Tiefbau ■ Verkehrswegbau / Tiefbau
Dauer	180 min
Art der Prüfung	schriftlich
Hilfsmittel	Alle Hilfsmittel gemäss Aufgebot zur Prüfung sind erlaubt.
Bewertung	Die Bewertung der Leistung erfolgt anhand von Kriterien auf Basis des Qualifikationsprofils und wird mit erreichten Punkten definiert. Die erreichten Punkte werden gemäss Ziff. 5.11 PO und Ziff. 6.2 PO in die Note des Prüfungsteils 1 umgerechnet.

Prüfungsteil 2 «Kontrollieren und Dokumentieren in Bauprojekten»

Geleitete Fallarbeit	
Aufgabe	Im Rahmen einer schriftlichen Einzelprüfung weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie über umfassendes Wissen, ein vertieftes Verständnis und Analysefähigkeiten beim Kontrollieren und Dokumentieren der Ausführung in Bauprojekten verfügen.
Handlungskompetenz-bereich	B: Kontrollieren und Dokumentieren der Ausführung in Bauprojekten
Fokus	Umsetzung analytischer und konzeptioneller Fähigkeiten in konkreten beruflichen Situationen.
Methode	Die Kandidatinnen und Kandidaten werden systematisch mittels verschiedener Teilaufgaben durch die Bearbeitung eines komplexen Praxisfalls geführt.
Schwerpunkte	Bei den Aufgaben- und Fragestellungen wird auf folgende inhaltliche Schwerpunkte eingegangen: ■ Hochbau / Tiefbau ■ Verkehrswegbau / Tiefbau
Dauer	120 min
Art der Prüfung	schriftlich
Hilfsmittel	Alle Hilfsmittel gemäss Aufgebot zur Prüfung sind erlaubt.
Bewertung	Die Bewertung der Leistung erfolgt anhand von Kriterien auf Basis des Qualifikationsprofils und wird mit erreichten Punkten definiert. Die erreichten Punkte werden gemäss Ziff. 5.11 PO und Ziff. 6.2 PO in die Note des Prüfungsteils 2 umgerechnet.

Prüfungsteil 3 «Zusammenarbeiten, Führen und Umsetzen von Akquisitions- und Managementaufgaben»

Der Prüfungsteil 3 besteht aus einem Methodenmix mit kleinen Fallbeschreibungen und Handlungssimulationen.

Kleine Fallbeschreibungen und Handlungssimulationen	
Aufgabe	Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten vier bis sechs vorgegebene kleine Fallbeschreibungen und zwei bis vier vorgegebene Handlungssimulationen aus den relevanten Handlungskompetenzbereichen.
Handlungskompetenz-bereiche	C: Koordinieren der Zusammenarbeit im Team und mit Anspruchsgruppen D: Führen des zugeteilten Personals E: Umsetzen von Akquisitions- und Managementaufgaben
Fokus	*Kleine Fallbeschreibungen (Mini Cases)* Analyse und Aufzeigen der Konsequenzen und des weiteren Vorgehens. *Handlungssimulationen* Korrekte und vollständige Umsetzung einer Handlung in konkreten und in sich abgeschlossenen Routinesituationen.
Methode	*Kleine Fallbeschreibungen (Mini Cases)* Mit der Bearbeitung der kleinen Fallbeschreibungen weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie das Handeln in einer bestimmten Situation analysieren sowie über die notwendigen Handlungsschritte entscheiden können. Anhand einer Praxissituation z.B. auf einer Baustelle oder in einem Arbeitsbereich, wird den Kandidatinnen und Kandidaten ein vergangenes oder aktuelles Ereignis bzw. eine getätigte oder vorzunehmende Handlung beschrieben. Es tritt entweder ein Problem / eine Fragestellung auf, oder es ist ein Fehler passiert. Die Kandidatinnen und Kandidaten analysieren zunächst diese Praxissituation. Anschliessend werden sie dazu aufgefordert, die Fehler bzw. das aktuelle Problem zu erkennen und mögliche präventive oder zielführende Handlungsalternativen aufzuzeigen. *Handlungssimulationen* Die Kandidatinnen und Kandidaten werden aufgefordert, das Vorgehen in beruflichen Routinesituationen entweder zu beschreiben oder bestimmte Handlungen direkt auszuführen.
Dauer	180 min
Art der Prüfung	schriftlich
Hilfsmittel	Alle Hilfsmittel gemäss Aufgebot zur Prüfung sind erlaubt.

Bewertung	Die Bewertung der Leistung erfolgt anhand von Kriterien auf Basis des Qualifikationsprofils und wird mit erreichten Punkten definiert. Die erreichten Punkte werden gemäss Ziff. 5.11 PO und Ziff. 6.2 PO in die Note des Prüfungsteils 3 umgerechnet.

Prüfungsteil 4 «Überzeugen in seiner beruflichen Schnittstellenfunktion»

Der Prüfungsteil 4 besteht aus zwei Prüfungspositionen.

Prüfungsposition 4.1 Reflexionsgespräch	
Aufgabe	In einem Reflexionsgespräch reflektieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihre berufliche Identität und ihr Verhalten in der beruflichen Rolle ausgehend von vorgegebenen und eigenen Praxissituationen und leiten daraus Schlussfolgerungen ab.
Handlungskompetenz-bereiche	D: Führen des zugeteilten Personals F: Überzeugen in der beruflichen Schnittstellenfunktion
Fokus	Fähigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten, eine reflektierte Sicht auf ihre Entwicklung, ihre Haltung und Berufsidentität für die Ausübung ihrer Rolle einnehmen und Konsequenzen für ihr zukünftiges Handeln ableiten zu können.
Methode	Die Vorbereitung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt anhand einer vorgegebenen Aufgabenstellung. Im Gespräch mit den Expertinnen und Experten werden in einer qualifizierten Diskussion Reflexionsfragen zur eigenen Rolle und das Handeln in alternativen Szenarien (z.B. Falländerungen) thematisiert.
Dauer	60 min (inkl. 30 min Vorbereitungszeit)
Art der Prüfung	mündlich
Hilfsmittel	Alle Hilfsmittel gemäss Aufgebot zur Prüfung sind erlaubt.
Bewertung	Die Bewertung der Leistung erfolgt anhand von Kriterien auf Basis des Qualifikationsprofils und wird mit erreichten Punkten definiert. Die erreichten Punkte fliessen gemäss Ziff. 5.11 PO und Ziff. 6.2 PO zu 50 % in die Note des Prüfungsteils 4 ein.

Prüfungsposition 4.2 Erfolgskritische Situationen	
Aufgabe	Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten mündlich drei bis vier anspruchsvolle Kommunikationssituationen, wobei beide relevanten Handlungskompetenzbereiche berücksichtigt werden müssen.
Handlungskompetenz-bereiche	C: Koordinieren der Zusammenarbeit im Team und mit Anspruchsgruppen D: Führen des zugeteilten Personals

Fokus	Schneller, strukturierter und korrekter Einsatz von Kommunikationsfähigkeiten.
Methode	Die Kandidatinnen und Kandidaten werden aufgefordert, ihre Kommunikation in einer praxisnahen und herausfordernden Arbeitssituation zu gestalten. Es können zusätzliche Bedingungen bezüglich der Vollständigkeit, Reihenfolge oder Begründung der zu ergreifenden Massnahmen gestellt werden.
Dauer	30 min
Art der Prüfung	mündlich
Hilfsmittel	Keine Hilfsmittel zugelassen.
Bewertung	Die Bewertung der Leistung erfolgt anhand von Kriterien auf Basis des Qualifikationsprofils und wird mit erreichten Punkten definiert. Die erreichten Punkte fliessen gemäss Ziff. 5.11 PO und Ziff. 6.2 PO zu 50% in die Note des Prüfungsteils 4 ein.

7 Beurteilung und Notengebung

7.1 Beurteilung

a) Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten von 6 bis 1. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

b) Jeder Prüfungsteil kann in Prüfungspositionen unterteilt werden. Jede Position eines Prüfungsteils wird mit Punkten bewertet. Die sich aus der Addition der in den einzelnen Positionen erteilten Punkte ergebende Punktzahl wird in die Note des Prüfungsteils nach Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung und nach Ziff. 7.4 dieser Wegleitung berechnet.

c) Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Prüfungsordnung Ziff. 6.3 erteilt. Die Note des Prüfungsteils wird nach Ziff. 7.4 dieser Wegleitung berechnet.

d) Die Gesamtnote ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

7.2 Gewichtung

Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile und Positionen ist aus der Tabelle unter Ziff. 6.1 ersichtlich.

7.3 Bestehensregeln

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote sowie die Noten in allen Prüfungsteilen mindestens 4.0 betragen.

7.4 Notengebung

Die Noten der Prüfungsteile werden wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{erhaltene Punktzahl} \times 5}{\text{maximale Punktzahl}} + 1 = \text{Note}$$

8 Beschwerdeverfahren

Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten. Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.
Das Merkblatt kann auf der Webseite des SBFI (https://www.sbfi.admin.ch/de/kandidierende-und-absolvierende) heruntergeladen werden.

9 Erlass

Zürich, 20. Mai 2026

Diese Wegleitung wurde durch die Zentralkommission genehmigt.

Marc Aurel Hunziker
Präsident der Zentralkommission

10 Anhang: Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil ist abrufbar unter: https://bauberufe.ch/wp-content/uploads/sites/2/2025/05/Qualifikationsprofil_BF_V1.1_221027.pdf